

Was Sie schon immer wissen wollten, . . .

Die „Fragen aus der Praxis“ werden in Zusammenarbeit mit der Technologie-Transfer-Stelle der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal/Niedersachsen bearbeitet und behandeln aktuelle Fragen bzw. Problematiken für Kälteanlagenbauer. In diesem Monat geht es um die folgenden Themen:

- Löt fittings für Kälteanlagen
- Sachkundeschulung zur Druckbehälterverordnung
- Impressumspflicht auf Internet-Homepage



Löt fittings

Herstellerangaben

Frage: Die am Markt erhältlichen Cu-Löt fittings erfüllen bzw. erfüllen weder die druckseitigen Auslegungsbedingungen nach DIN 8975-1 noch nach DIN EN 378-2. Beide Normen sehen Auslegungsdrücke vor, die sich aus genormten Mindestauslegungstemperaturen von 32 °C, 43 °C, 55 °C und nach der neuen Norm sogar 63 °C ergeben.

Bei den neuen Kältemitteln wie z. B. R 407C muß man also Fittings für eine Druckbelastbarkeit von ca. 23 bar bei z. B. 55 °C Auslegungstemperatur (luftgekühlte Anlage) einsetzen. Demgegenüber

wird in der DIN EN 1254-1 („Kupfer und Kupferlegierungen, Fittings, Teil 1: Kapillarlöt fittings für Kupferrohre“) Tab. 6 für Fittings z. B. bei einem Nenndurchmesser bis 34 mm im eingebauten Zustand nur ein maximaler Druck von 16 bar angegeben. Damit ist der Einsatz in Kälteanlagen nicht möglich.

Ist hier eine Weiterentwicklung der Fittings in Sicht?

Antwort: Nach den uns bisher vorliegenden Informationen (Stand September 2002) hat die Firma Viega* für Rohraußendurchmesser im Bereich von 6 bis 54 mm Löt fittings bis zu einem maximal zulässigen Betriebsdruck von 40 bar entwickelt. Eine Gewährleistungsvereinbarung zwischen der Firma Viega und dem BIV/VDKF ist in Vorbereitung. Zur Zeit werden wohl noch letzte Details geklärt, um die Formulierungen rechtlich einwandfrei abzusichern.



Schulung

Sachkundige nach § 32 Nr. 5 Druckbeh

Frage: Ist, nachdem nun seit Juni diesen Jahres die Druckgeräterichtlinie verbindlich anzuwenden ist, überhaupt noch eine Schulung für Sachkundige nach § 32 Nr. 5 Druckbehälterverordnung (DruckbehV) notwendig?

Antwort: Das hessische Sozialministerium gibt dazu folgende Auskunft:

„Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Sachkundigen nach § 32 Nr. 5 Druckbehälterverordnung wurde mit der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten zur Durchführung von Rechtsverordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz vom 10. November 1998 (GVBl. I S. 475) § 5 Nr. 3 den Regierungspräsidien übertragen.

Die Beschaffenheitsanforderungen für Druckbehälter sind durch Umsetzung der Richtlinie 97/23/EG in der Druckgeräterichtlinie (Druckgeräterichtlinie (Druckgeräterichtlinie) in nationales Recht erfolgt, die mit Wirkung vom 29. Mai 2002 anzuwenden ist.

Die Betriebsvorschriften für Überwachungsbedürftige Anlagen werden künftig in der Betriebssicherheitsverordnung, die zum 1. Januar 2003 in vollem Umfang anzuwenden ist, zusammengefaßt sein.

Die Regelungen für die Inverkehrbringung von Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck von über 0,5 bar finden in der Vierzehnten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Druckgeräterichtlinie – 14. GSGV) ihren Niederschlag. Im Zuge dieser Rechtssetzung wird die Druckbehälterverordnung aufgehoben.

In der Druckgeräterichtlinie wie aber auch in der Betriebssicherheitsverordnung sind derzeit die bisherigen Regelungen der Druckbehälterverordnung für Sachkundige nicht übernommen worden.

Die Betriebssicherheitsverordnung sieht Prüfungen von Überwachungsbedürftigen Anlagen durch befähigte Personen vor. Dies sind Personen, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügen.

Einer Schulung des betroffenen Personenkreises insbesondere hinsichtlich der vorab beschriebenen Neuregelungen steht aus hiesiger Sicht nichts

im Wege. Für die staatliche Anerkennung derartiger Schulungsprogramme fehlt nach Umsetzung der vorgenannten Regelungen jedoch die rechtliche Grundlage.“

Zur gleichen Fragestellung antwortet das BMA in Bonn ergänzend:

„Da die Betriebsvorschriften nach der Druckbehälterverordnung noch bis zum 31. Dezember 2002 weitergelten, stellen sich hier keine Änderungen für den Sachkundigen vorerst ein. Entsprechend § 27 Abs. 6 gelten die Technischen Regeln, die ein 11er Ausschuß ermittelt hat, weiter, bis der Betriebssicherheitsausschuß entsprechende Regeln beschlossen hat.“

Rechtsgrundlage dafür ist die Betriebssicherheitsverordnung. Nach ihrer Verkündung wird gemäß Artikel 8 „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ die Druckbehälterverordnung am 1. Januar 2003 außer Kraft treten.



Abmahnung

Fehlerhaftes Impressum auf der Homepage

Frage: In einer Computerzeitschrift habe ich unlängst gelesen, daß das Impressum einer Internet-Homepage bestimmten formalen Anforderungen genügen muß, andernfalls könne es durch sogenannte Abmahnungsprofis zu recht kostspieligen Abmahnungen und gegebenenfalls horrenden Strafen kommen. Was sollte also im Impressum drin stehen?

* Franz Viegner II GmbH & Co. KG, Sanitär- und Heizungssysteme, PF 430/440 in 57428 Attendorn.

Antwort: Tatsächlich ist es so, daß die seit Anfang 2002 verschärfte Impressumspflicht für Telediensteanbieter gemäß § 6 TDG zu den am häufigsten mißachteten Vorschriften gehört. Dies öffnet natürlich Konkurrenten und Abmahnvereinen Tür und Tor. Da entsprechende Verstöße über das Internet leicht festzustellen sind, verleitet dies leider zunehmend „Abmahnspezialisten“ dazu, Serienabmahnungen als Einnahmequelle zu mißbrauchen. Auch ein Mitbewerber kann damit leicht und gezielt behindert werden.

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen § 6 TDG kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 € geahndet werden! Das Teledienstegesetz (TDG) selbst macht relativ klare Angaben, welche Informationen auf einer Website leicht zu finden sein müssen:

„§ 6 Allgemeine Informationspflichten

Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige Teledienste mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,

soweit der Teledienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von ... angeboten oder erbracht wird, Angaben über

- die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
- die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
- die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind

5. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angabe dieser Nummer.

Weitergehende Informationspflichten, insbesondere nach dem Fernabsatzgesetz, dem Fernunterrichtsschutzgesetz, dem Teilzeit-Wohnrechtgesetz oder dem Preisangaben- und Preisklauselgesetz und der Preisangabenverordnung, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie nach handelsrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.“

Da wir nicht berechtigt sind, juristische Auskünfte zu erteilen, können wir im folgenden nur einige Hinweise geben und weitere Informationsquellen nennen:

Absatz 5 spricht hauptsächlich Ärzte, Kliniken, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten etc. an. Die übrigen Abschnitte sind jedoch von Allen zu beachten. Die geforderten Informationen muß jeder Benutzer auf der Startseite mit einem Mausklick erreichen können, wobei diese Seite nicht zwingend „Impressum“ heißen muß. Ein gutes Beispiel finden Sie etwa bei www.schiffer.de. Weitere Informationen und Erklärungen sowie Hinweise, wie Sie sich bei Abmahnungen wehren können, finden Sie unter www.abmahnungswelle.de. Ferner finden Sie unter www.beckmann-undnorda.de/tdgimpressum.html einen aktuellen Artikel zur Impressumspflicht.

Wenn von den Seiten Links zu anderen Seiten gehen, ist auch folgender Vermerk im Impressum zu empfehlen:

„Wichtiger

Hinweis:

Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden, daß man durch die Ausbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite gegebenenfalls mit zu verantworten hat. Dies kann – so das LG – nur dadurch verhindert werden, daß man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanzieret. Von www.IhreSeite.de führen Links zu anderen Seiten im Internet. Für all diese Links gilt: Wir möchten ausdrücklich betonen, daß wir keinerlei Einfluß auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten haben. Aus diesem Grunde distanzieren wir uns hiermit ausdrücklich von allen Inhalten gelinkter Seiten und machen uns ihre Inhalte nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen bei uns gelinkte Inhalte führen.“

Weitere Auskünfte zu diesen und weiteren Fragen erteilt die Technologie-Transfer-Stelle der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal gerne unter der Rufnummer (0 61 09) 69 54 25 oder per E-Mail unter tts@bfs-kaelte-klima.de